

## 1 Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12, 13 StromGKV)

Der Abrechnungszeitraum wird von der RheinEnergie festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der RheinEnergie mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von der RheinEnergie mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an die RheinEnergie zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die RheinEnergie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Für jede unterjährige Rechnung ist ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen.

Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grundpreise, Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleich bleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der RheinEnergie geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGKV bleibt unberührt.

## 2 Zahlungsweise (§ 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder Teilnahme am Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

## 3 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGKV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

|   | netto    | brutto     |
|---|----------|------------|
| schriftliche Mahnung:   | 3,80 €   | 3,80 €     |
| Telefoninkasso:   | 15,00 €  | 15,00 €    |
| Ankündigung der Versorgungsunterbrechung (gem. § 19 Abs. 3 StromGKV): | 5,40 €   | 5,40 €     |
| Versuch der Versorgungsunterbrechung:                                 | 29,90 €  | 29,90 €    |
| Unterbrechung der Versorgung:   | 44,90 €  | 44,90 €    |
| Wiederherstellung der Versorgung                                      |          |            |
| - während der üblichen Arbeitszeit:                                   | 59,90 €  | 71,28 €*)  |
| - außerhalb der üblichen Arbeitszeit:                                 | 125,00 € | 148,75 €*) |

\*) Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer auf 2 Nachkommastellen kfm. gerundet.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat der RheinEnergie anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und nicht von RheinEnergie zu vertretende Rücklastschriften zu erstatten.

## 4 Umsatzsteuer

Den Kostenpauschalen zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

## 5 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 08.11.2006.